

Reglement des Hilfsfonds der Sektion Bern des SMPV

Bestand und Name

Art. 1 Unter dem Namen „Hilfsfonds der Sektion Bern des SMPV“ besteht gestützt auf die Statuten des SMPV Sektion Bern, Art. 3 und Art. 20, eine Einrichtung für Aktivmitglieder der Sektion Bern des SMPV.

Das Vermögen des Hilfsfonds Bern wird getrennt vom Vereinsvermögen der Sektion Bern hinterlegt und verwaltet. Der Hilfsfonds wird von eigenen Organen geführt und verfährt nach dem vorliegenden Reglement.

Zweck

Art. 2 Der Hilfsfonds Bern berät Aktivmitglieder in sozialen und finanziellen Belangen. Bis zu drei Beratungen gehen zu Lasten des Hilfsfonds Bern und sind für die Ratsuchende / den Ratsuchenden gratis. In begründeten Fällen gewährt er den Ratsuchenden finanzielle Unterstützung (Art. 10). In Ausnahmefällen hat er die Möglichkeit, Weiterbildungen finanziell zu unterstützen.

Äufnung, Bestand und Auflösung

Art. 3 Die Hilfskasse wird unter anderem geäufnet durch

- Geschenke und Legate
- Zinsen aus dem Hilfsfonds

Art. 4 Wenn das Hilfsfondsvermögen per 31.12. eines Kalenderjahres das durchschnittliche Jahresgehalt der Geschäftsstelle der letzten drei Jahre unterschreitet, wird der Hilfsfonds durch den Vorstand aufgelöst. Das Restvermögen des Fonds fällt an die Hilfskasse des SMPV Schweiz.

Art. 5 Steuerschulden, die aus Legaten und anderen Zuweisungen an den Hilfsfonds entstehen, werden aus dem Vermögen des Hilfsfonds beglichen.

Organe

Art. 6 Der Hilfsfonds wird von folgenden Organen geführt:

- Vorstand SMPV Bern
- Hilfsfondskommission
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle

Art. 7 Die Mitwirkung ist für Mitglieder des Vorstands und der Hilfsfondskommission ehrenamtlich. Spesen und Auslagen werden nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen entschädigt. Für bestimmte Aufgaben können Verbandsmitglieder oder externe Personen zugezogen werden. Die entsprechenden Verträge werden vom Vorstand des SMPV Bern schriftlich vereinbart.

Änderungen dieses Hilfsfondsreglements werden durch die Hauptversammlung der Sektion Bern des SMPV vorgenommen.

Vorstand SMPV Bern

Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 8

- Aufsicht über die Verwaltung der Hilfskasse
- Wahl und Anstellung einer Stelleninhaberin oder eines Stelleninhabers der Geschäftsstelle
- Genehmigung der jährlichen Abrechnung der Geschäftsstelle
- Genehmigung des jährlichen Budgets der Geschäftsstelle
- Aufsicht über die Hilfsfondskommission
- Delegation eines Vorstandmitglieds in die Hilfsfondskommission
- Genehmigung von Unterstützungs- und Ausbildungsbeiträgen auf Antrag der Hilfsfondskommission, sofern diese den Kompetenzbereich der Hilfsfondskommission übersteigen
- Auflösung des Hilfsfonds

Geschäftsstelle

Zuständigkeit

Art. 9 Die Stelleninhaberin /der Stelleninhaber berät Aktivmitglieder in sozialen und finanziellen Belangen und vermittelt die Ratsuchende / den Ratsuchenden nach einer Analyse der bestehenden Probleme an geeignete staatliche oder private Geschäftsstellen weiter. Ausserdem unterstützt die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber die / den Ratsuchenden beim Einreichen eines Unterstützungsgesuchs an die Hilfsfondskommission (Art 14).

Aufgaben

Art. 10

- Erstellung eines Budgets zu den Kosten der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands
- Erstellung der Jahresrechnung über Lohnkosten, Sozialleistungen und Spesen
- Verfassen eines Tätigkeitsberichts zuhanden des Vorstands

Hilfsfondskommission

Zusammensetzung

Art. 11 Die Hilfsfondskommission setzt sich zusammen aus

- Einem Mitglied des Vorstands, das zugleich den Vorsitz hat
- Zwei Mitgliedern des SMPV Bern
- Der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber der Geschäftsstelle mit beratender Stimme

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 12

- Prüfung von Anträgen und Gesuchen zwei Mal jährlich per 31.03 bzw. 30.09 eines Kalenderjahres. In dringenden Fällen kann eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.
- Zusprache von Unterstützungsbeiträgen im Rahmen der jährlichem Vorgaben:
- Verfügung von Unterstützungsbeiträgen von jährlich CHF 5'000.—
- Verfügung von Unterstützungsbeiträgen an Einzelpersonen von jährlich bis max. CHF 2'000.--, wobei das Jahresbudget nicht überschritten werden darf.
- Erteilung von Zahlungsaufträgen an die Administration
- Erstellung eines Rapports über die Vergabungen zuhanden des Vorstands
- Erstellung von Unterstützungsgesuchen an den Vorstand des SMPV Bern, sofern diese die festgelegten Limiten überschreiten bzw. Beiträge an Ausbildungen betreffen und die Hilfskassenkommission diese einstimmig unterstützt.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden bzw. beratenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder gefasst. Die Verfügungen nimmt der / die Vorsitzende alleine vor.

Kontrollstelle

Aufgaben

Art. 13 Die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren des SMPV Bern prüfen den Jahresbericht der Geschäftsstelle sowie die Rechnung des Hilfsfonds.

Besondere Bestimmungen für die finanzielle Unterstützung von Aktivmitgliedern

Unterstützungsbeiträge

Art. 14 Für finanzielle Unterstützung muss ein schriftliches Gesuch zusammen mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Formular „Anmeldung des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin
- Motivationsschreiben

Über die Gesuche entscheidet die Hilfsfondskommission mit Ausnahme von dringenden Fällen zwei Mal jährlich per 31.März bzw. 30. September eines Kalenderjahres. Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin hat zusätzlich die Informationen und Unterlagen einzureichen, die die Hilfsfondskommission von ihm /ihr verlangt.

Art. 15 Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung. Der Entscheid darüber liegt im Ermessen der Hilfsfondskommission und kann nicht angefochten werden.

Rechnungsführung

Art. 16 Die Rechnung des Hilfsfonds wird von der Administration des SMPV Bern geführt. Sie wird gleichzeitig mit der ordentlichen Jahresrechnung der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Inkrafttreten

Art. 17 Das Hilfsfondsreglement tritt mit der Genehmigung an der Hauptversammlung am 20-02-2010 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Hilfskasse vom 26. Januar 2002.

Alle zu diesem Zeitpunkt bereits hängigen oder neu eintreffenden Fälle werden nach dem neuen Reglement bearbeitet.

Änderungen dieses Hilfsfondreglements werden durch die Hauptversammlung der Sektion Bern vorgenommen.

Bern, 20-02-2010

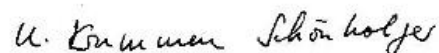
Vorstand SMPV Bern

Die Präsidentin:



Esther Ammann-Schürmann

Die Vizepräsidentin:



Ursula Krummen-Schönholzer